

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache COMP/M.6438 — Saria/Teeuwissen/Jagero II/Quintet/Bioiberica)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 12/07)

1. Am 6. Januar 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Saria Bio-Industries AG & Co. KG („Saria“, Deutschland), das der Unternehmensgruppe Rethmann AG & Co. KG („Rethmann-Gruppe“, Deutschland) angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Unternehmen Teeuwissen Holding B.V. („Teeuwissen“, Niederlande), Jagero Holding II, S.L. („Jagero II“, Spanien), Quintet Beheer B.V. („Quintet“, Niederlande) und Bioibérica, SA („Bioibérica“, Spanien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Saria: Sammlung und Verarbeitung tierischer Nebenprodukte zu Proteinfutter und Fetten sowie Sammlung und Verarbeitung von Speiseresten, die als Input-Material für die Biogaserzeugung genutzt werden,
- Teeuwissen: Gewinnung von Därmen und Ankauf und Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten, die in verschiedenen Industriezweigen verwendet werden,
- Jagero II: Holdinggesellschaft und Eigentümerin von Unternehmen, die in der Gewinnung von Därmen und der Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten, die in verschiedenen Industriezweigen verwendet werden, tätig sind,
- Quintet: Holdinggesellschaft mit Beteiligungen an Unternehmen, die in sehr begrenztem Umfang in der Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten außerhalb der EU tätig sind,
- Bioibérica: Produktion und Vermarktung von pharmazeutischen Wirkstoffen und Erzeugnissen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6438 — Saria/Teeuwissen/Jagero II/Quintet/Bioiberica per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---